

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 9 und Nr. 19: Verlängerung der Aussetzung der Prüfungen für das zweite Quartal 2019

Vom 21. Februar 2019

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Zu den Änderungen im Einzelnen .....	2
3.1	Änderung der Anlage I Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) .....	2
3.2	Änderung der Anlage I Nummer 19 Neuropsychologische Therapie.....	2
4.	Bürokratiekostenermittlung .....	3
5.	Fazit .....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 Satz 1 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V auch Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hat mit Blick auf die Urteilsbegründung des LSG Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2018 zu seiner Entscheidung vom 9. Mai 2018 (Az.: L 7 KA 52/14) und den Ausführungen, dass die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) und weitere damit verbundene Richtlinien des G-BA nicht mit § 299 SGB V (a. F.) vereinbar seien, mit Beschluss vom 19. Juli 2018 rein vorsorglich und lediglich für den Fall einer nicht erfolgreichen Revision auch die in der Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung geregelten Qualitätsprüfungen aufgrund von nicht pseudonymisierten Patientendaten (nämlich in Anlage I Nr. 2, Nr. 9 und Nr. 19) zunächst für das dritte und vierte Quartal 2018 sowie das erste Quartal 2019 ausgesetzt. Eine Änderung der MVV-Richtlinie zur Verlängerung der Aussetzung in Nr. 9 und Nr. 19 bis zum Ende des zweiten Quartals 2019 ist erforderlich geworden, da die in Bezug genommenen Regelungen ebenfalls bis zum Ende des zweiten Quartals 2019 ausgesetzt werden.

Der G-BA hält unverändert die Ausführungen des SG Berlin im Ergebnis für zutreffend und erachtet eine Anfechtung des Berufungsurteils mit der Nichtzulassungsbeschwerde sowie die sich anschließende Revision für hinreichend erfolgversprechend.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

## **3. Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **3.1 Änderung der Anlage I Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM)**

Die Qualitätsprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) Anlage I Nummer 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM) wurden zunächst für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 ausgesetzt. Diese Aussetzung wird bis zum Ende des zweiten Quartals 2019 verlängert. Mit der entsprechenden Änderung unter Ziffer 2 lauten nunmehr die Sätze 6 und 7 wie folgt:

„Abweichend von den Vorgaben des ersten Satzes findet im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2019 keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt auch für Stichprobenprüfungen.“

Die Aussetzung der Qualitätsprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüfquartale beziehen. Eine entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der MVV-RL ist folglich einstweilig nicht mehr zulässig.

### **3.2 Änderung der Anlage I Nummer 19 Neuropsychologische Therapie**

Die Qualitätsprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie Methoden Vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) Anlage I Nummer 19 Neuropsychologische Therapie wurden zunächst für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 ausgesetzt. Diese Aussetzung wird bis zum

Ende des zweiten Quartals 2019 verlängert. Mit der entsprechenden Änderung lautet in § 10 Qualitätssicherung Absatz 4 nunmehr wie folgt:

„Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im ersten und zweiten Quartal des Jahres 2019 findet keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt.“

Die Aussetzung der Qualitätsprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüfquartale beziehen. Eine entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der MVV-RL ist folglich einstweilig nicht mehr zulässig.

#### **4. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

#### **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 beschlossen, die in Nr. 9 und Nr. 19 MVV-RL vorgesehene Aussetzung zu verlängern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 21. Februar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken